

Rechtlicher Hinweis:

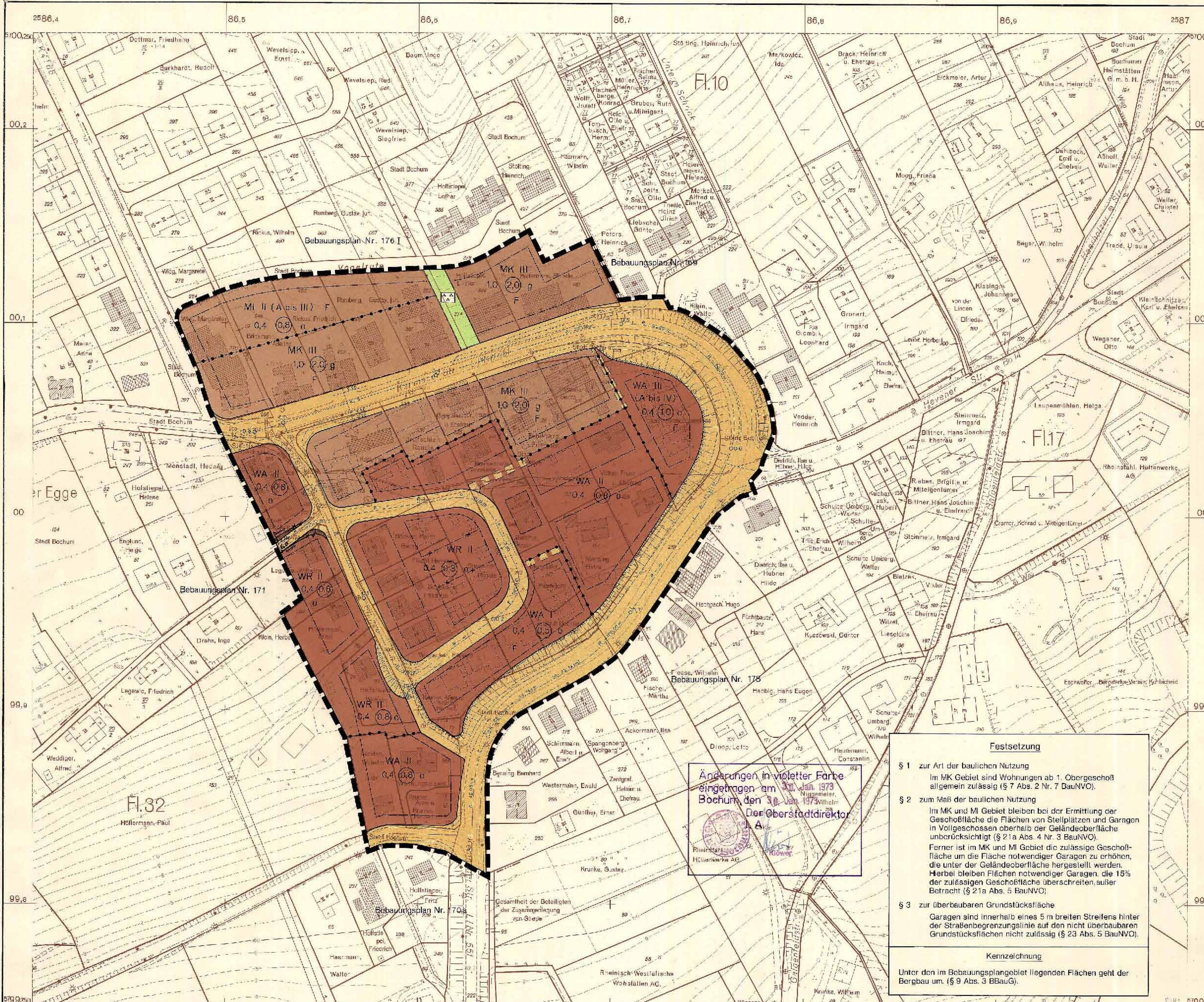
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 3 des BauNVO in der Fassung vom 2. Aug. 1972 bis einschließlich 2. Sep. 1972 ausgestellt.

Bochum, den 2. Okt. 1972

Der Oberstadtdirektor
A. A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1 des BauNVO in der Fassung vom 2. Aug. 1972 bis einschließlich 2. Sep. 1972 ausgestellt.

Bochum, den 2. Aug. 1972

Der Oberstadtdirektor
A. A.

Zu dem Plan gehört die gutachterliche Ausfertigung des Verbandsausschusses des Stadt Bochum vom 18. 5. 1972 (Nr. 1-230/72).

Bochum, den 18. 5. 1972

Der Oberstadtdirektor
A. A.

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 176
- Teilgebiet II -
für ein Gebiet beiderseits Kemnader Straße
von Surkenstraße bis Straße „Am Hang“ sowie
westlich und östlich der Steilstraße

nach den §§ 1, 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 360) i. V. mit den Vorschriften der
BauNVO vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) i. V. mit der Planzeichenverordnung vom
19. 1. 1966 (BGBl. I S. 21) und - so Festsetzungen gestalterischer Art getroffen worden - § 4 der Dritten Ver-
ordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970
(GV. NW 1970 S. 299) i. V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 21. 1. 1970 (GV. NW 1970 S. 98)

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 667 761

Der Bebauungsplan besteht aus diesen Grundrißplan
Blatt 1 und 3 (Blatt 2 - 4).
Die Zusammengehörigkeit ist in den einzelnen Teilen
bezeichnet.

Bochum, den 1. Aug. 1972

Der Oberstadtdirektor
A. A.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1
der Planzeichenverordnung vom 10. Januar 1965.

Bochum, den 1. Aug. 1972

Vom
Stadtkartenamt
Stadtkartenamt
Stadtkartenamt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 1. Aug. 1972

Der Oberstadtdirektor
A. A.

Stadt Bochum
Stadtkartenamt
Stadtkartenamt
Stadtkartenamt

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Flächen für Versorgungsanlagen
oder für die Verwertung oder
Beseitigung von Abwasser oder
festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Sonstige Festsetzungen

Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft
und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Verkehrsmittel

Vermerkte Darstellungen
u. nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Darstellungen